

Satzung

des Fördervereins Karl-Brachat-Realschule Villingen

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Förderverein Karl-Brachat-Realschule Villingen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen werden.
- 1.4 Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der Karl-Brachat-Realschule in Bereichen, die der Haushaltsplan der Stadt Villingen-Schwenningen nicht abdeckt. Dadurch werden weitergehend Bildung und Erziehung gefördert.
Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch die Anschaffung von Lehrmittelgeräten.

§ 2

Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

- 2.1 Der Verein Karl-Brachat-Realschule Villingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sin-

ne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Karl-Brachat-Realschule, die es ausschließlich und unmittelbar für schulische gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2.6 Der Verein ist in politischer und religiöser Hinsicht neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Vormundes vorzulegen.

- 3.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3 Verhält sich ein Mitglied vereinsschädigend oder zahlt es seinen Mitgliedsbeitrag länger als zwei Jahre nicht, so entscheidet der Vorstand und der Beirat mit 2/3 Mehrheit über seine Streichung von der Mitgliederliste. Über diese Entscheidung ist ein Protokoll zu fertigen, das dem zu streichenden Mitglied auf Wunsch auszuhändigen ist. Das Mitglied ist vor der Streichung zu hören.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- 7.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
- a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
- 7.2 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- 7.3 Zum Beirat gehören:

- a) der jeweilige Schulleiter der Karl-Brachat-Realschule Villingen
- b) der stellvertretende Schulleiter
- c) der Elternbeiratsvorsitzende

§ 8

Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der 1. Vorsitzende und der Kassier sind bei der ersten Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, und der 2. Vorsitzende und der Schriftführer auf die Dauer von einem Jahr zu wählen (rollierendes System).

Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.

§ 9

Amtsdauer des Beirats

Die Mitglieder des Beirats werden kraft ihres Amtes bestimmt. Sie bleiben solange Beirat, solange sie ihr Amt als Schulleiter bzw. als stellvertretender Schulleiter oder als Elternbeiratsvorsitzender inne haben.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstandes

- 10.1 Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuberufen sind.
- 10.2 Die Sitzungen sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 11.1 Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Es muß eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden.
- 11.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat brieflich zu erfolgen. Es sind der Ort, Tag, Zeit und die Tagesordnung aufzuführen. Weiter ist in die Einladung aufzunehmen, daß spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden kann, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
- c) Entgegennahme des ordnungsgemäß geprüften Kas- senberichts
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder Auflö- sung des Vereins.

- 11.4 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfa- cher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglie- der, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflö- sung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu ferti- gen, das vom Schriftführer und mindestens einem Vor- standsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 11.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich bean- tragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesord- nung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 12.2 Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem

Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederver- sammlung mit der in § 11 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 13.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes be- schließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder nach § 7.1 die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Ver- eins.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15. März 1988 errichtet.

Satzungsänderung: Mitgliederjahreshauptversammlung vom 26.02.2002; geändert § 8 durch Hinzufügung des letzten Absat- zes.